

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) - Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 27.03.2025 - Drs. 19/6918, an die Staatskanzlei übersandt am 31.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.04.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH in Braunschweig wurde mit Bescheid vom 13. Februar 2025 eine Genehmigung zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt. Auf Antrag vom 29. Oktober 2024 wurde dem Helmholtz-Zentrum die Durchführung der gentechnischen Arbeit Klonierung, Produktion und Infektion rekombinanter Coronaviren, die gemäß § 10 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) der Sicherheitsstufe 2 bzw. 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 2 bzw. 3 genehmigt.¹

1. Welche spezifischen Maßnahmen der Sicherheitsstufe 3 wurden zur Kontrolle und Minderung der Risiken implementiert?

Alle aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen, sowohl baulich und technisch als auch organisatorisch, der Sicherheitsstufe 3 nach § 14 i. V. m. Anlage 2 A III bzw. § 16 i. V. m. Anlage 4 III Sicherheitsstufe 3 Gentechnik-Sicherheitsverordnung werden in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 am Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung eingehalten. Zusätzlich werden in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 TH3P-Atemschutzmasken getragen, um eine Kontamination/Infektion der Beschäftigten zu verhindern.

2. Wie wird sichergestellt, dass die gentechnisch veränderten Coronaviren das Forschungsgelände nicht verlassen?

Die unter der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen der Sicherheitsstufe 3 dienen dazu, den Austritt von gentechnisch veränderten Organismen zu verhindern.

Insbesondere gelten folgende Sicherheitsmaßnahmen:

Jeglicher offene Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 3 findet ausschließlich unter mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW) der Klasse II statt.

Die S3-Anlage wird gegenüber der Außenwelt unter ständigem Unterdruck gehalten. Der Unterdruck wird über ein Messgerät mit Alarmgeber überprüft. Die gesamte Abluft aus den Anlagen wird über

¹ Nds. MBl. 2025 Nr. 119 vom 12. März 2025

Hochleistungsschwebstofffilter (HEPA 14) filtriert. Die Funktionstüchtigkeit der Filter wird regelmäßig überprüft.

Jegliches zu entsorgendes Material (fest und flüssig) wird vor Verlassen der Anlagen über Durchreiche-Autoklaven sterilisiert.

Alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Geräte der gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 werden regelmäßig nach erfolgter Dekontamination geprüft und gewartet. Für die Durchführung dieser Wartungsarbeiten werden die Anlagen planmäßig jedes Jahr außer Betrieb genommen.

Um ein beabsichtigtes Entwenden von gentechnisch veränderten Organismen durch Dritte zu vermeiden, ist das Gelände des gesamten Forschungscampus des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung umzäunt und nur nach einer Zugangskontrolle betretbar. Innerhalb dieses Geländes sind das S3-Laborgebäude sowie das S3-Tierhaus zudem mit elektronischen Zugangskontrollen ausgestattet. Nur die in den Anlagen eingewiesenen Beschäftigten haben eine auf sie persönlich ausgestellte Zutrittsberechtigung. Das Betreten/Verlassen der Anlagen wird automatisch erfasst.

3. Welche langfristigen Überwachungspläne sind nach dem Abschluss der genehmigten Arbeiten vorgesehen?

Alle gentechnischen Arbeiten sind gemäß Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen der gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 beträgt 30 Jahre nach Abschluss der genehmigten Arbeiten. Die gentechnischen Arbeiten sind beendet, wenn alle gentechnisch veränderten Organismen durch Autoklavieren inaktiviert sind.

4. Wie werden die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Risikoanalyse veröffentlicht und zugänglich gemacht?

Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

5. Gibt es unabhängige Kontrollen oder Bewertungen der Sicherheitsmaßnahmen durch Drittorganisationen?

Vor Beginn der gentechnischen Arbeiten wird für die gentechnischen Arbeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit eine Sicherheitsbewertung durchgeführt. Die gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung werden alle zwei Jahre durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Gentechnikgesetzes) überwacht. Dabei findet eine Begehung der Räumlichkeiten statt, bei der die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 überprüft wird. Die gentechnischen Aufzeichnungen, Unterweisungsprotokolle sowie Wartungsprotokolle der sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenstände werden ebenfalls überprüft.

6. Wie hoch sind die geschätzten Gesamtkosten der Sicherheitsmaßnahmen für dieses Projekt?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

7. In welcher Weise werden deutsche und europäische Sicherheitsrichtlinien in diesem Projekt berücksichtigt?

Grundlage für alle anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 ist das Gentechnikgesetz (GenTG) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen.

gen, mit denen die Europäische Richtlinie für die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System (Systemrichtlinie 2009/41/EG) national umgesetzt wurde (siehe Antwort zu Frage 1).

8. Wie wird die Bevölkerung rund um das Helmholtz-Zentrum über die Aktivitäten und deren Sicherheit informiert?

Genehmigungen gentechnischer Anlagen und weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 am Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung werden öffentlich bekannt gemacht.

Allgemeine Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung über die Forschungsaktivitäten am Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung bestehen über die Homepage des Zentrums sowie die dort veröffentlichten Pressemitteilungen etc.

9. Welche Trainings- und Schulungsprogramme werden für das Personal hinsichtlich der Sicherheitsprotokolle angeboten?

Gemäß § 17 Abs. 1 Gentechnik-Sicherheitsverordnung dürfen Beschäftigte mit gentechnischen Arbeiten nur beauftragt werden, wenn sie ausreichend qualifiziert und eingewiesen sind. Die Unterweisung der in den gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 Beschäftigten erfolgt anhand der Betriebsanweisung im Hinblick auf die möglichen Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen über ein spezielles, abgestimmtes Schulungskonzept des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung. Die spezifische Einweisung und erstmalige Aufnahme der Tätigkeit erfolgen unter fachkundiger Aufsicht. Die Unterweisung wird jährlich wiederholt.

10. Welche Pläne bestehen, um im Falle einer Sicherheitsverletzung schnell zu reagieren?

Sollte es zu Störungen im Betriebsablauf kommen, ist über einen vorgehaltenen Notfallplan geregelt, welche Maßnahmen für die unterschiedlichen Notfallszenarien anzuwenden sind.

11. Welche Auswirkungen auf die Umwelt könnten durch die Forschungen entstehen, und wie werden diese minimiert?

Durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 3 entstehen keine Auswirkungen auf die Umwelt.

12. Wie haben örtliche Institutionen und Gemeinden auf die Genehmigung reagiert, und wie wird auf deren Bedenken gegebenenfalls eingegangen?

Reaktionen von örtlichen Institutionen und Gemeinden auf die Genehmigung sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt.